

Satzung des TuS Kaltehardt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Kaltehardt 1915 e.V.**“. Er ist unter der Gesch.-Nr. 14 VR 1083 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Gerichtsstand ist Bochum. Der Sitz des Vereins ist in Bochum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und des Spitzensports.

Abteilungen des Vereins sind

1. Fußball
2. Billard

Der Verein kann weitere Abteilungen bilden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Jugendabteilungen der einzelnen Abteilungen sind gemäß der Statuten der übergeordneten Sportverbände eigenständige Unterabteilungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Mitgliedschaft in einer Abteilung begründet.
2. Mitglied einer Abteilung des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Abteilungsvorstand.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
3. Der Verein hat über seine Abteilungen
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder

Satzung des TuS Kaltehardt

4. Alle Mitglieder haben das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatz verlangen.
5. Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten Ehre und Ansehen anderer Mitglieder und des Vereins zu wahren. Den Anordnungen des Vorstands und der Vereinsorgane ist Folge zu leisten
Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Besondere, nicht ausschließliche Ausschließungsgründe sind gegeben, wenn

- a. ein Mitglied nach schriftlicher Abmahnung und Anhörung durch den Vorstand mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b. ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- c. ein Mitglied das Ansehen des Vereins grob schädigt,
- d. ein Mitglied die Vereinskameradschaft ernsthaft gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Als Zugang gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Beschlusses bei der Post.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung des TuS Kaltehardt

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge an die jeweilige Abteilung, über deren Höhe und Fälligkeit die Abteilungsversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
2. Die Ehrenmitglieder sowie die aktiven Schiedsrichter der Fußballabteilung sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Abteilungsversammlungen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei einer Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Abteilungen kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend erweitert werden. Soweit Vorstandsmitglieder ohne eine Zuordnung von Ämtern gewählt werden, bestimmen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen den Vereinsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, die nicht einzelnen Abteilungen zugeordnet sind und soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive der vereinseigenen Immobilien.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen jeglicher Art.

Satzung des TuS Kaltehardt

4. Zu Sitzungen des Vorstandes sind alle Abteilungsvorstände einzuladen. Dieser erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn neben dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus jeder Abteilung mindestens ein weiteres Abteilungsvorstandsmitglied anwesend ist.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Anfertigung der Protokolle mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Abteilungsleiter dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zu dem jeweiligen Protokoll zu verwahren.

5. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung von Aufgaben auf die jeweiligen Vorstandsmitglieder geregelt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - g. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,

Satzung des TuS Kaltehardt

- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch einfachen Brief oder elektronische Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine schriftliche und geheime Abstimmung kann auf Antrag von mindestens der Hälfte der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Wahlen der Kassenprüfer erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Wahlen durch schriftliche und geheime Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

- d. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Satzung des TuS Kaltehardt

§ 8 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins und jede Unterabteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem müssen mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsgeschäftsführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Abteilungsleiter und Abteilungskassierer dürfen nicht in Personalunion geführt werden.
3. Die Abteilungen und jede Unterabteilung wählen für die Zeit von drei Jahren ihren Abteilungsvorstand in ihrer Abteilungsversammlung. Darin gewählte Abteilungsvorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Abteilungsvorsitzende ist Zwangsmitglied im Vorstand des Gesamtvereins.
5. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
6. Jede Abteilung und jede Unterabteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
7. Die Abteilungen und Unterabteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand eigenverantwortlich. Alles Weitere regeln die Finanzordnungen der einzelnen Abteilungen.
8. Für jede Abteilung und jede Unterabteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner (Unter-)Abteilung in eigener Verantwortung. Die Kassen werden gemäß ihrer Finanzordnung verwaltet.
9. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
10. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leiten
 - Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl des Abteilungsleiters,
 - Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 - Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - Feststellung der Kassenprüfung der Abteilungskasse
 - Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

Satzung des TuS Kaltehardt

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e. V. (FLVW), des Westdeutschen Fußballverbandes (WFV) und des Deutschen Fußballverbandes (DFB).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB und der übrigen Verbände erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an und leiten in diesem Rahmen die angeschlossenen Abteilungen. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen. Satzungen und Ordnungen des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als dem zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannte Regeln.

Unmittelbar verbindlich sind auch Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnungen des DFB zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen worden sind.

Soweit Abteilungen des Vereins anderen als Fußballsport ausüben, schließt sich der Verein den jeweiligen Dachverbänden der anderen Sportarten an. Hinsichtlich dieser Abteilungen gelten insoweit ergänzend die Bestimmungen der jeweils anderen Dach- und Fachverbände.

Satzung des TuS Kaltehardt

§ 11 Ehrenordnung

Der Vorstand kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen Mitglieder durch Ernennung oder Auszeichnung ehren, die sich durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben.

Die Ehrenordnung des FLVW ist für die Abteilung Fußball entsprechend anzuwenden.

Mitglieder anderer Abteilungen können nach den Ehrenordnungen der jeweiligen Abteilungen und / oder der jeweiligen übergeordneten Dachverbände geehrt werden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Bochum zur Verwendung für mildtätige Zwecke.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am heutigen Tag beschlossen. Vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum tritt sie mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bochum, 27.9.13


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer